

VdS	VdS-Prüfungsordnung	VdS 3119
------------	----------------------------	---------------------

Prüfungsordnung

**für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für
Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen
(GIV-Sachkundige)**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)“, VdS 3117.

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.01.2013

2 Teilnahmeberechtigung

Die VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte muss einen Nachweis darüber führen, dass der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Sachkenntnis, entsprechend der Beschreibung in Anhang B der Verfahrensrichtlinie VdS 3117 verfügt.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist der so genannte VdS Online-Qualifikationsnachweis. Dieser Nachweis wird in VdS 3121 im Abschnitt 2 sowie Abschnitt 5.1.2.8 beschrieben bzw. geregelt.

3 Prüfungsbereiche und Prüfungsumfang

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Fragenteil sowie aus einem Teil mit prosaischen Fragen, bei dem die Fragen handschriftlich zu beantworten sind. Die praktische Prüfung wird jeweils von der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte festgelegt und wird, wie nachfolgend im Abschnitt 6 beschrieben, durchgeführt.

Die Prüfungszeit umfasst für die theoretische Prüfung 180 min. Die Zeit für die praktische Prüfung wird nach Abstimmung mit VdS Schadenverhütung von der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte jeweils je nach Komplexität der zu bearbeitenden Aufgabe festgelegt. Sie darf jedoch eine Mindestzeit von 45 min nicht unterschreiten.

4 Durchführung der theoretischen Prüfung

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- persönliche Lehrgangsunterlagen

Nicht zugelassen sind:

- Fachbücher, Broschüren oder ähnliche Literatur,
- Benutzung von eigenem Schreibpapier,
- die Zuhilfenahme von Personalcomputern, Notebooks o.ä.

Die Anwesenheit ist auf einer Teilnehmerliste vor Prüfungsbeginn mit Unterschrift zu bestätigen. Die Übereinstimmung mit der Person des Unterzeichnenden ist durch Vorlage des Personalausweises festzustellen.

Auf dem Deckblatt eines jeden Prüfungsteils muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

5 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 71 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Für die prosaischen Fragen gibt es jeweils 2 Punkte und für die Multiple-Choice-Fragen jeweils 1 Punkt.

Bei den Multiple-Choice-Fragen gibt es immer nur eine richtige Lösung. Für keine, mehrere oder eine falsche Antwort (Kreuz), gibt es keinen Punkt.

6 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus zwei praktischen Arbeitsproben: Eine im Bereich der Installation und Messung von Kupfer Übertragungssystemen sowie eine im Bereich der optischen Übertragungstechnik (Lichtwellenleitertechnik.). Hierbei steht dem Prüfungsteilnehmer eine Auswahl von Losen aus diesen beiden Bereichen zur Verfügung, von denen er je 1 Aufgabe nach dem Zufallsprinzip auswählen und erfolgreich bearbeiten muss.

7 Bewertung der praktischen Prüfung

Von den zwei zu realisierenden Praxisaufgaben muss mindestens eine Aufgabe richtig gelöst bzw. ausgeführt sein.

8 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird in der Regel innerhalb einer Woche nach ablegen der Prüfung über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Die Prüfungsergebnisse können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der entsprechenden Ausbildungsstätte eingesehen werden. Die Unterlagen werden von der Ausbildungsstätte mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Für Wiederholungsprüfungen (siehe Abschnitt 9) gilt sinngemäß das Gleiche.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

9 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer ein Prüfungsmodul (Theorie oder Praxis) nicht, kann er die jeweils betreffende Prüfung zweimal wiederholen. Dazu muss er sich zu einem der nachfolgenden Prüfungstermine anmelden. Inhalt der Wiederholungsprüfung ist der gesamte theoretische oder praktische Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde. Zwischen dem Termin der nicht bestandenen Prüfung und dem Termin der anschließenden Wiederholungsprüfung dürfen höchstens 24 Monate liegen.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 24 Monaten absolviert, muss der Teilnehmer die entsprechende Ausbildung, deren zugehörige Prüfung er nicht bestanden hat, wiederholen. Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.